



Brunnen, 30. April 2012

Anhörung zur kantonalen Bürgerrechtsverordnung

Sehr geehrter Herr Landammann,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur neuen kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen und Anträge.

Allgemeines

Am 27. November 2011 nahm die Schwyzer Stimmbevölkerung die Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes mit 69.6% Ja-Stimmen an. Wir begrüssen es, dass – neun Jahre nach dem „Fall Emmen“ – die materiellen Voraussetzungen und das Verfahren für eine Einbürgerung vereinheitlicht werden und damit das Einbürgerungsverfahren gerechter wird. Trotzdem beantragen wir, einzelne Punkte in der Verordnung zu ändern.

Anträge

Die beantragten Änderungen sind **fett** gedruckt.

Diverse Paragraphen:

Geschlechtsspezifische Begriffe wie „der Gesuchsteller“, „der Neubürger“ oder „Schweizer“ werden durch geschlechtsneutrale Begriffe wie „**die gesuchstellende Person**“, „**der Neubürger / die Neubürgerin**“ oder „**Schweizerinnen und Schweizer**“ ersetzt.

Begründung:

Nach Art. 8 Abs. 2 BV sind Männer und Frauen spätestens seit dem 1. Januar 2000 gleichberechtigt. Die SP fordert darum eine geschlechtsneutrale Formulierung für die ganze Verordnung.

§ 5 Abs. 3:

- b) während mindestens **sieben fünf** Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und einen Nachweis über den Unterrichtsbesuch vorliegt;

Begründung:

Kinder, welche in der Schweiz die Schule besuchen, lernen die deutsche Sprache schnell, da sie sich sonst in der Umgebung nicht zurechtfinden würden.

§ 7 Abs. 1:**Lit. c ersatzlos streichen.**Begründung:

Tadellos integrierte Ausländerinnen und Ausländer, welche für einen Niedrigstlohn arbeiten und auf Hilfe vom Staat angewiesen sind (Working poor), darf man das Schweizer Bürgerrecht nicht verwehren, nur weil sie für gute Arbeit schlecht bezahlt werden.

§ 8 Abs. 1:

- a) **bei mündigen (volljährigen) Personen der Strafregisterauszug keine Einträge wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist;**
b) **bei unmündigen (minderjährigen) Personen der Strafregisterauszug in den letzten fünf Jahren keine Einträge wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist;**
c) **ersatzlos streichen**
e) **ersatzlos streichen**

Begründung:

- Die Wortwahl in lit. a und b („Privatpersonen“ und „Jugendlichen“) ist zu ungenau. Hier sollte der Gesetzgeber zwischen volljährigen und minderjährigen Personen unterscheiden.
- Die Bestimmung in lit. c ist nicht praxistauglich. Eine Übertretung ist eine strafbare Handlung geringfügiger Art, die mit Busse bestraft wird (Bsp.: Parkbusse, „Überhocken“). In der Regel wird jedoch nur registriert, wer die Busse nicht sofort bezahlt. Das führt zu einer nicht akzeptablen Ungleichbehandlung von gesuchstellenden Personen. Zudem ist die Bestimmung unklar formuliert. Was bedeutet „mehrere“? Genügen z. B. zwei Parkbussen in fünf Jahren, damit jemand vom Bürgerrecht ausgeschlossen wird? Ist „Verurteilung“ im strengen Sinn (also durch ein Gericht) gemeint?
- Auch die Bestimmung in lit. e ist unklar formuliert und nicht praxistauglich. "Angelastet" bedeutet nicht „nachgewiesen“. Was ist ein "disziplinarrechtlicher Vorfall"? Genügt z.B. ein einmaliges Nachsitzen in der Schule gestützt auf ein schulinternes Reglement, damit jemand vom Bürgerrecht ausgeschlossen wird?

Aus diesen Gründen ist die SP der Ansicht, dass die Ausschlussgründe in lit. a und b (Eintrag im Strafregisterauszug) sowie d (hängiges Strafverfahren) genügen.

§ 9:

¹ Jede **mündige (volljährige) und urteilsfähige gesuchstellende Person über 12 Jahre** hat eine Charta mit folgendem Inhalt zu unterzeichnen:

„Ich, (Vorname/Name), anerkenne die schweizerische Bundesverfassung sowie die kantonale Verfassung und akzeptiere namentlich die demokratische, rechtsstaatliche Grundordnung der Schweiz und ihre Grundwerte. Ich kenne meine Rechte als Bürger / Bürgerin und will die Gesetze halten sowie alle Pflichten eines Bürgers / einer Bürgerin gewissenhaft erfüllen.“

² **Die Charta ist zusammen mit dem Gesuch unterzeichnet bei der Einbürgerungsbehörde einzureichen.**

Begründung:

- Aus rechtlicher Sicht hat die Charta keine gewichtige Rolle. Jede Mitbürgerin / jeder Mitbürger in unserem Land hat sich an die Rechte und Pflichten sowie an die Verfassung und Gesetze zu halten. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz wohnhaft sind.
Die Charta soll nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte eines Bürgers / einer Bürgerin enthalten.
Die Charta soll erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres unterzeichnet werden müssen. Jugendliche im Alter zwischen zwölf und 18 Jahren beschäftigen sich nicht wirklich mit der Grundordnung des Staates und der Tragweite der zu unterschreibenden Grundsätze. Erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr übernimmt eine Schweizerin / ein Schweizer einige wichtige Pflichten und Rechte (Stimmrecht, Steuerpflicht etc.).
- Begründung zu Abs. 2: siehe § 12 Abs. 1 lit. k

§ 10 Abs. 2:

Die Einbürgerungsbehörden können in Einzelfällen Ausnahmen vorsehen, insbesondere aus Rücksicht auf das Alter, die Gesundheit, **mangelnde Grundschulbildung namentlich wegen funktionalem Analphabetismus** oder andere ausserordentliche Umstände **der gesuchstellenden Person**.

Begründung:

Bei uns gibt es viele gut integrierte, ältere Ausländerinnen und Ausländer, welche zum Teil nur drei bis vier Jahre zur Schule gehen konnten und heute zum Teil sogar funktionale Analphabeten sind. Diese können kaum schriftliche Tests in Standardsprache absolvieren. Der Analphabetismus ist namentlich zu nennen. Das ermöglicht, weitere Beeinträchtigung wegen mangelnder Grundschulbildung zuzulassen.

§ 11 Abs. 3:

b) Personen in einer **eingetragenen** Partnerschaft;

c) Eltern mit ihren minderjährigen (**unmündigen**) Kindern.

Begründung:

Diese Wortwahl entspricht den gültigen Gesetzen (PartG und ZGB).

§ 12 Abs. 1 lit. k:

k) unterzeichnete Charta, ~~sofern die Unterzeichnung nicht an der persönlichen Anhörung erfolgt;~~

Begründung:

Das neue Bürgerrechtsgesetz möchte das Einbürgerungsverfahren vereinheitlichen. Darum sollte man auch diesen Punkt in allen Gemeinden gleich handhaben.

§ 12 Abs. 4 (neu):

Unterlagen (namentlich Personendaten), die von Kanton und Gemeinde während des Einbürgerungsverfahrens angelegt wurden, sind mit Abschluss des Einbürgerungsverfahrens gemäss § 22 des kantonalen Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz unwiderruflich zu vernichten.

Begründung:

§ 22 des kantonalen Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 erlaubt es dem Kanton, Personendaten zu vernichten. Die SP ist der Meinung, dass der Staat schützenswerte Personendaten, die nach dem erfolgreichen oder auch nicht erfolgreichen Verfahren beim Kanton und bei der Gemeinde aufbewahrt werden, nicht archivieren, sondern vernichten soll. Der Kanton hat kein Interesse daran, diese Daten weiterhin aufzubewahren. Die entsprechende Änderung der Nationalität wird im Personenstandsregister „Infostar“ angezeigt.

§ 14:

¹ Jede gesuchstellende Person wird von der Einbürgerungsbehörde persönlich angehört. Bei Kindern bis 12 Jahre wird auf eine persönliche Einzelbefragung verzichtet. Bei Jugendlichen ab 12 Jahren, welche im Gesuch der Familie eingeschlossen sind, kann nach Wunsch ein Elternteil bei der Befragung anwesend sein.

² Eingegangene Einwände und Bemerkungen werden der gesuchstellenden Person in anonymisierter Form bei der Anhörung eröffnet.

Begründung:

- In Abs. 1 muss der Begriff „Kleinkind“ präzisiert und vereinheitlicht werden.
- Die gesuchstellende Person muss sich zu den eingegangenen Einwänden äussern, sie z. B. nachvollziehbar begründen oder als haltlose Beschuldigungen belegen können. Bei anonymisierten Einwänden wäre dies kaum denkbar. Bereits in der Vernehmlassung zum

kBüG schrieb die SP: "(...) Um einem Denunziantentum vorzubeugen ist es für die SP absolut wichtig, dass anonyme und ehrverletzende Eingaben sofort ausgeschieden werden, den Gesuchstellenden zu den Einwänden das rechtliche Gehör gegeben wird (...)."

§ 15:

Ist **die gesuchstellende Person** im schweizerischen Personenstandsregister „Infostar“ noch nicht eingetragen, lässt **die zuständige Gemeinde diese Person** im Verlaufe des kommunalen Einbürgerungsverfahrens beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren.

Begründung:

Bei der aktuellen Formulierung ist die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Eintragung im „Infostar“ nicht genau geregelt. Diejenige Gemeinde, die keinen Eintrag feststellen kann, lässt die gesuchstellende Person beim Zivilstandsamt registrieren.

§ 20:

¹Soweit für die gebührenpflichtigen Verrichtungen der kantonalen Behörden nicht die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 massgebend ist, werden **sowohl beim Kanton wie in den Gemeinden** je nach Arbeitsaufwand folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) ordentliche Einbürgerung Einzelpersonen | Fr. 100.— bis 200.— |
| b) ordentliche Einbürgerung Ehepaare,
eingetragene Partnerschaften und Familien | Fr. 100.— bis 500.— |

Begründung:

Die SP Kanton Schwyz ist grundsätzlich nicht einverstanden, dass die Einbürgerungen im Kanton Schwyz teurer werden sollen. Wenn die Gesuchstellenden neben den Kosten gemäss § 20 auch noch die Sprachtests, die amtlichen beglaubigten Übersetzungen ihrer Unterlagen, den Strafregisterauszug, den Auszug des Betreibungsregisters, etc. bezahlen müssen, geht das ins Geld. Die finanziellen Möglichkeiten sollen aber nicht ausschlaggebend sein, ob sich jemand einbürgern lassen kann oder nicht.

Mit besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und mit freundlichen Grüssen

SP Kanton Schwyz

Martin Reichlin, Präsident